

Aktuell

Neue Veranstaltungsreihe
für Kunden

3

Inside

Unser Team
Managementprozesse

4

Durchblick

Gründung einer Kapital-
gesellschaft: Ja oder Nein?

6



Im neuen Kleid

Sicherlich haben Sie schon bemerkt, dass sich der Auftritt der Spida verändert. Ob in Briefschaften, Jahresberichten, Broschüren oder nun im Spida-Fenster als weiterem Produkt, wir versuchen mit neuer Schrift, neuem Logo oder auch mit neuen Bildern unsere Kernbotschaft zu vermitteln: Als Dienstleister wollen wir unsere Kunden bei den administrativen Arbeiten und bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Sozialversicherungsbereich partnerschaftlich unterstützen. Der neue Auftritt soll Ihnen einerseits unsere Wandlungsbereitschaft im sich stets verändernden Umfeld signalisieren und uns andererseits auf technischer Ebene eine selbständige Inhouse-Produktion von Kommunikationsmitteln ermöglichen. Da wir diesen Wandel im Hintergrund, mit viel Anpassungsarbeiten an unserer Arbeitsumgebung, sozusagen «nebenbei» erledigen, konnten wir bildlich gesprochen unsere Garderobe nicht auf einen Schlag neu einkaufen. Wir freuen uns aber, Ihnen mit diesem Spida-Fenster ein weiteres neues Kleid (mit gewohntem Inhalt) präsentieren zu können.

Nives Tausend
Mitglied der Geschäftsleitung

Aktuell

Der neue Lohnausweis

Der neue Lohnausweis kommt, trotz der im Vorfeld so zahlreich und heftig geführten Diskussionen. Im Kanton Schwyz beispielsweise wird diese Thematik quasi ad absurdum geführt.

Kantonsratsmitglieder des Kantons Schwyz befürchten, dass der neue Lohnausweis für Organisationen, die Freiwillige beschäftigen, ernsthafte Probleme mit sich bringt (Auszug vom 10. August 2007 aus der Online-Plattform der «Neuen Luzerner Zeitung» unter www.zisch.ch).

«Ab der Steuerperiode 2007 gehören alle Einkünfte, auch noch so kleine vergütete Spesen, auf den neuen Lohnausweis», schreiben sie in einem eingereichten Vorstoss. Neben dem Lohnausweis müsste eventuell sogar noch ein Arbeitsvertrag mit den freiwilligen Helfern abgeschlossen werden, heisst es in der Motion weiter. Es drohten ein «bürokratischer Overkill und eine unerwünschte Verteuerung der Vereins- und Freiwilligenarbeit».

Da sich die Schweizerische Steuerkonferenz auf keinen Mindestbetrag hat einigen können, wird der Schwyzer Regierungsrat aufgefordert, einen entsprechenden Freibetrag festzusetzen, ab dem ein Lohnausweis ausgestellt werden muss. Die Kantonsräte machen auch gleich einen Vorschlag: Als sinnvolle Grenze erachten sie 2000

Franken, da dies auch die sozialversicherungsrelevante Schwelle für nebenberuflich erworbene Einkommen darstellt.

Einführung ab dem Jahr 2007

In den meisten Kantonen wird der neue Lohnausweis ab der Steuerperiode 2007 eingeführt. Auszufüllen ist damit der neue Lohnausweis Anfang 2008, wenn der Lohn für die Steuerperiode 2007 zu bescheinigen ist. Auf Antrag hin kann eine einmalige Ausnahme jenen Unternehmen gewährt werden, die aus technischen Gründen nicht in der Lage sind, den neuen Lohnausweis für die Löhne 2007 anzuwenden. Zu beachten ist, dass sich die gesetzlichen Grundlagen für die Bescheinigungspflicht nicht geändert haben (vgl. Art. 172 Abs. 1 lit. a StG). Somit werden Arbeitgeber, welche bisher die Lohnausweise korrekt und vollständig ausgefüllt haben, lediglich Prozessanpassungen bzw. formelle Änderungen vornehmen müssen. Diese sind indessen überschaubar. Das Pilotprojekt einer gemischten Arbeitsgruppe, der Vertreter der Wirtschaft und der Steuerbehörden angehörten, er-

→ gab, dass der neue Lohnausweis in der Anwendung praktikabel ist. Allerdings gibt es einen nicht unwesentlichen Initialaufwand bei der Anpassung der Lohnprogramme auf die Struktur des neuen Lohnausweises. Zu empfehlen sind hier bereits unterjährige Prüfungen der Lohnausweise.

Der Lohnausweis ist wohl das wichtigste steuerliche Dokument für den Arbeitnehmer, ist doch der damit ausgewiesene Lohn hauptsächlich massgebend für dessen Steuerbelastung. Dabei darf nicht vergessen werden, dass der Lohnausweis eine Urkunde ist.

Ziele

Mit dem neuen Lohnausweis steht erstmals ein einheitliches Lohnformular für die ganze Schweiz zur Verfügung und eine Wegleitung, welche klar festhält, was und in welcher Form deklariert werden muss, insbesondere auch für die Gehaltsnebenleistungen. Der Lohnausweis steht auch im Zusammenhang mit dem künftig geplanten *Elektronischen Lohnmeldeverfahren (ELM)*. Dessen Ziel ist es, die Abläufe so zu vereinfachen, dass die Unternehmen die Lohndaten in Zukunft nur noch einmal bearbeiten müssen und in der Folge die Daten korrekt via Internet der Unfallversicherung, der AHV-Ausgleichskasse und der Steuerbehörde übermitteln können.

Vereinfachung, Transparenz und Gerechtigkeit

Das bis Ende 2006 noch massgebende Lohnausweisformular war seit mehr als 30 Jahren in Gebrauch. In der dazugehörigen Wegleitung der Steuerbehörden war vieles nicht genau umschrieben, was nach Schätzungen dazu führte, dass rund die Hälfte aller eingereichten Lohnausweise unwesentlich falsch ausgestellt wurde.

Noch vor wenigen Jahren bestand die Entlohnung der Arbeitnehmer zu meist aus einer einzigen Position, nämlich dem reinen Monatslohn. Heute entrichten die Arbeitgeber vielfältigste Leistungen, um ihre Mitarbeitenden zu entlohnen: Neben dem in Franken ausgewiesenen Lohn werden nicht selten auch Sonderzahlungen und Gehaltsnebenleistungen ausgerichtet. Davon profitieren gemäss einer Studie insbesondere Arbeitnehmer von Grossunternehmen (ca. 84%). Zu den Gehaltsnebenleistungen gehören unter anderem die Gewährung von Rabatten auf Leistungen und Waren, die unentgeltliche Benützung von Geschäftswagen für den Privatgebrauch sowie die Bezahlung von Versicherungsprämien. Da der bisher geltende Lohnausweis keine besondere Rubrik *Gehaltsnebenleistungen* enthält, wurde es für die Arbeitgeber immer schwieriger, ihre Leistungen an die Arbeitnehmer vollständig und kor-

rekt zu deklarieren. Der neue Lohnausweis sieht deshalb spezielle Zeilen für Gehaltsnebenleistungen vor. Damit wird einerseits das Ausfüllen für die Arbeitgeber einfacher, andererseits erhöht sich dadurch die Transparenz der Lohnausweise. Mit dem neuen Lohnausweis wird also der neuen, vielfältigen Lohnstruktur angemessen Rechnung getragen.

Der Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung wird durch den neuen Lohnausweis mit der vollständigen Deklaration aller Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis sachgerecht und angemessen sichergestellt. Arbeitnehmer, die Nebenleistungen erhalten, sie aber nicht als Lohnbestandteil versteuern müssten, wären gegenüber all denjenigen Arbeitnehmern privilegiert, die keine solchen Leistungen erhalten. Der neue Lohnausweis führt also auch zu einer erhöhten Steuergerechtigkeit. Dabei darf nicht vergessen werden, dass mit dem neuen Lohnausweis kein neues materielles Recht geschaffen wurde, sondern lediglich der korrekte Vollzug des geltenden Rechts sichergestellt wird.

Im Vordergrund der zu deklarierenden Gehaltsnebenleistungen stehen unter anderem die private, kostenlose Nutzung des Geschäftswagens, die vom Arbeitgeber erbrachten Dienstleistungen zu Vorzugspreisen sowie die im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit vereinnahmten Trinkgelder. Steht beispielsweise einem Arbeitnehmer ein Geschäftswagen auch für private Zwecke zur Verfügung und übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Kosten mit Ausnahme derjenigen für das Benzin, beträgt der zu deklarierende Privatanteil für den Geschäftswagen pro Monat grundsätzlich 0,8% des Nettokaufpreises (also ohne MwSt), mindestens aber 150 Franken pro Monat. Bei Leasingfahrzeugen gilt als Berechnungsgrundlage der sog. Barverkaufspreis (netto) bzw. der im Leasingvertrag genannte Objektpreis.

Nicht zu deklarierende Leistungen

Grundsätzlich unterliegen alle Leistungen des Arbeitgebers der Besteuerung und sind deshalb im Lohnausweis anzugeben. Aus Gründen der Praktikabilität müssen indessen verschiedene Leistungen nicht deklariert werden. Gewähren beispielsweise Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Rabatte auf eigenen Produkten, die zum Eigenbedarf bestimmt sind, den Rahmen des

Aktuell

Neue Veranstaltungsreihe

Informationsveranstaltungen für Kunden

Die Spida hat im Jahr 2007 eine neue Veranstaltungsreihe ins Leben gerufen. Über das ganze Jahr verteilt wurden erstmals vier Informationsanlässe durchgeführt. Der Startschuss erfolgte am 9. Mai im Zürcher Albisgütli, dann folgten die Standorte Basel, Bern und St. Gallen.

Im Mittelpunkt der frühabendlichen Informationsanlässe steht der Dialog mit unseren Kunden sowie die kurze, aber dennoch umfassende Information über aktuelle Themen im Bereich der Sozialversicherung. Insgesamt durften wir über 200 Kunden zu unseren Veranstaltungen begrüssen. Unsere Experten konnten zu verschiedenen Themen aus dem weiten Umfeld der Sozialversicherungen referieren:

- neues Familienzulagengesetz
- neuer Lohnausweis
- Entwicklung der Personalvorsorge-stiftung und
- AHV-Lohndeklaration

Es war uns besonders wichtig, zu topaktuellen Fragestellungen zu informieren, so dass die Themen über das Jahr verteilt wechselten. Auf einer Skala von 1 bis 5 bewerteten die Teilnehmer die Veranstaltung gesamthaft mit der Note 4. Dieses erfreuliche Ergebnis ermutigt uns, den eingeschlagenen Weg weiter zu beschreiten. Wir werden daher auch im nächsten Jahr verschiedene Anlässe an verschiedenen Orten der Schweiz durchführen. Wir würden uns sehr freuen, Sie ebenfalls begrüssen zu dürfen.

Uwe Brandt

Leiter Kundenbetreuung

→ Üblichen nicht übersteigen und mindestens die Selbstkosten decken, sind diese Rabatte steuerfrei. Daneben müssen auch die nachfolgenden Leistungen auf dem neuen Lohnausweis nicht angegeben werden:

- gratis abgegebene Halbtagsabonnemente
- private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer etc.)
- übliche Naturalgeschenke bis 500 Franken pro Ereignis
- Gratisparkplatz am Arbeitsort
- Beiträge an Kinderkrippen
- Vergünstigungen aus Abgabe von REKA-Checks bis 600 Franken jährlich (zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie 600 Franken übersteigen)

Aus- und Weiterbildung

Im Gegensatz zum geltenden Lohnausweis sieht der neue Lohnausweis auch eine separate Zeile für die vom Arbeitgeber bezahlten Weiterbildungskosten vor. Der Grund hierfür liegt dar-

in, dass immer wieder Unklarheiten auftauchen, wenn der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung Weiterbildungskosten in Abzug bringt. In diesen Fällen muss die Steuerbehörde nicht selten abklären, ob nicht der Arbeitgeber diese Auslagen dem Arbeitnehmer vergütet hat. Mit dem neuen Lohnausweis können diese Umtriebe vermieden werden.

Weitere Informationen

Der neue Lohnausweis sowie die dazugehörige Wegleitung werden auch in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten. Alle relevanten Unterlagen und weitere Informationen zum neuen Lohnausweis sind auf der Website der Schweizerischen Steuerkonferenz abrufbar (www.steuerkonferenz.ch). Auskünfte erteilt auch Michael Lips (mlips@spida.ch, Telefon 079 606 60 67).

Michael Lips

Revisor



Impressum

Das Spida Fenster erscheint 3–4x im Jahr als kostenlose Information für unsere Kunden. Der Abdruck oder die Wiedergabe von Inhalten in jeglicher Form, auch nur auszugsweise, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

An dieser Nummer haben mitgearbeitet: Claudia Barth; Kundenbetreuerin; Uwe Brandt, Leiter Kundenbetreuung; Michael Lips, Revisor; Daniel Stubner, Kundenbetreuer; Nives Tausend, Mitglied der Geschäftsleitung; Fritz Zimmermann, Mitglied der Geschäftsleitung; Rudolf Käser, Vorsorge- und Vermögensberater

Redaktion
Spida, Bergstrasse 21, Postfach, 8044 Zürich
Telefon 044 265 50 50, Fax 044 265 53 53
E-Mail fenster@spida.ch
Website www.spida.ch

Konzept | Gestaltung | Satz
medialink, Zürich

Druck
ztp rint, Zofingen

© Spida | 2007

Aktuell

Spida Personalvorsorgestiftung

Die Entwicklung der Personalvorsorgeeinrichtung für die Unternehmen der Verbände suissetec, VSEI und SVDW lässt sich kurz zusammenfassen (Stand Oktober 2007):

- positive Entwicklung des Deckungsgrades auf mittlerweile rund 110%
- Wertschriftenrendite von 4,1%
- geringe Belastung durch Invaliditätsfälle

Dies alles führt zu weiterhin tiefen Beitragssätzen für unsere Kunden und deren Beschäftigte. Die hohe Attraktivität ist insbesondere spürbar anhand der erfreulichen Entwicklung bei der Anzahl neuer Kunden.

Uwe Brandt

Leiter Personalvorsorgestiftung

Eine Abteilung mit speziellen Aufgaben

Unser Team Managementprozesse

Von Nives Tausend
Mitglied der Geschäftsleitung

Inside

4

Jeder in dieser Abteilung hat sein Spezialgebiet – gemeinsam bilden sie ein starkes Team; von links nach rechts: Bruno Boullanger, Martin Dürr, Janine Wittig, Jürg Steiner



In den letzten Spida-Fenstern durften wir Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller unserer Abteilungen vorstellen. Eine Abteilung fehlt noch – last but not least: Managementprozesse. Unter diesem Namen fassen wir ganz unterschiedliche Aufgaben zusammen, welche unser Unternehmen steuern und weiterentwickeln.

1981 ist Bruno Boullanger zur Spida gestossen. Als Fachverantwortlicher in den Bereichen AHV/IV/EO, Familienausgleich und GAV-Leistungen kann er sein enormes Fachwissen den Kundenbetreuern zur Verfügung stellen, finanzielle Entwicklungen, die auf unseren Prozessen basieren, analysieren oder den Einfluss von neuen Gesetzen auf unsere Arbeit beurteilen. In seinen Ferien zieht es ihn an exotische Meeresstrände oder immer wieder auch in seine Geburtsstadt Paris. Das französische Savoir-vivre und insbesondere auch das französische Essen (nicht zu vergessen der französische Wein) genießt er gerne mit seiner Frau im näher gelegenen Elsass. Und wenn es um seinen Lieblingssport geht, dann sind wir in der Spida schon sein «Allez les bleus!» gewohnt.

Mittlerweile auch schon fast zehn Jahre ist Jürg Steiner bei uns. Vom externen Netzwerkbetreuer hat er sich zum Qualitätsmanager und Projektleiter entwickelt. Mit diesen Bezeichnungen kann aber die Vielfalt seiner Tätigkeiten kaum veranschaulicht werden. Ob als Projektleiter bei der Einführung einer neuen Generation unserer Branchensoftware, beim Umbau unserer Büroliegenschaft oder als Initiant bei der landesweiten Standardisierung von Sozialversicherungsdaten und deren Austausch (zum Beispiel für den ELM-Standard) – wir können uns immer auf seinen Ideenreichtum verlassen. Für all seine Interessen und Hobbys hat es in seiner Freizeit kaum Platz. Und trotzdem schafft er es, Musik, Handwerk jeglicher Art, Gartenarbeit, Filmemachen, Harley-Davidson-

Exkursionen und vieles mehr in sein Leben zu integrieren.

Die betriebswirtschaftlichen Aspekte unserer Institutionen werden für die Geschäftsleitung seit eineinhalb Jahren durch Janine Wittig beleuchtet und aufbereitet. Für ihre Diplomarbeit an der Fachhochschule Brandenburg an der Havel absolvierte sie ein Praktikum bei einem Schweizer Versandunternehmen. Ihr und ihrem Partner hat es dann in der Schweiz so gut gefallen, dass die Entscheidung für den definitiven Umzug von Berlin nach Zürich ganz einfach war. Hier kann sie ihren Spass an körperlicher Fitness ausleben mit Schwimmen, Fahrradfahren (auch im morgendlichen Berufsverkehr) und jetzt auch bald wieder mit dem im letzten Winter erlernten Snowboarden.

Martin Dürr hat im Januar dieses Jahres die Leitung der Spida – und auch des vorgestellten Teams – übernommen. Dank seiner juristischen Ausbildung und seiner Personalführungserfahrung (er war bei der Helsana Leiter Personal/Logistik) ist es ihm sehr schnell gelungen die Übersicht über unsere Aufgaben und auch den persönlichen Zugang zu allen Mitarbeitern und Partnern zu finden. Seine Privatzeit gehört seinen zwei Söhnen und seiner Frau. Zusammen unternehmen sie Wanderungen in der Schweiz oder auch Städtereisen, wo er Opern besuchen oder seiner Sammelleidenschaft nachkommen kann. Vor allem die Glaskunst des Jugendstils legt dann die Reiseziele fest – und wenn es dann wie in Wien noch Kuchen als Zugabe zur Kunst gibt, dann sind die Ferien perfekt.

Elektronische Übermittlung der AHV-Lohndaten direkt aus Ihrem Lohnprogramm

AHV-Lohndaten elektronisch übermitteln

Von Claudia Barth und Daniel Stubner
Kundenbetreuer

Mit unserer geschützten Internetlösung PartnerWeb können Sie uns Lohnmeldedateien im ELM-Format übermitteln. Diverse Lohnprogrammhersteller bieten diese Möglichkeit bereits an. Eine entsprechende Liste finden Sie unter <http://www.swissdec.ch>.

Die elektronische Datenübermittlung hat für Sie den Vorteil, dass sich Ihr administrativer Aufwand sowie die Fehleranfälligkeit verringern. Zudem

erhalten Sie, falls Sie während des Kalenderjahres keine kostenpflichtige Mahnung erhalten haben, eine Reduktion des Verwaltungskostenbeitrags. Unten stehend erläutern wir kurz die drei Schritte zur Übermittlung der AHV-Lohndaten. Bevor Sie sich wieder aus dem PartnerWeb ausloggen, haben Sie die Möglichkeit, sich eine Bestätigung der gemeldeten Löhne auszudrucken.

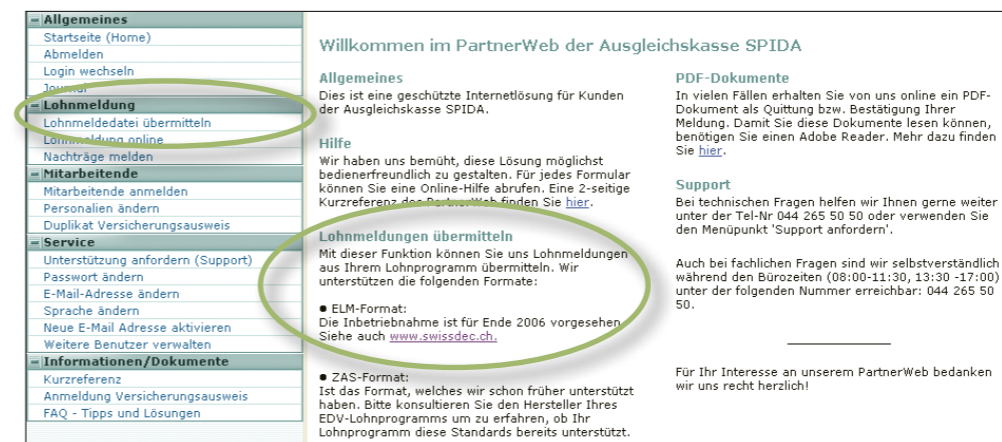
Voraussetzung für die Übermittlung ist die Registrierung in unserem

System. Wenn Sie noch keine Partnernummer haben, bitten wir Sie, Ihre(n) zuständige(n) KundenbetreuerIn zu kontaktieren. Weitere Informationen zum Thema elektronische Datenübermittlung finden Sie zudem auf unserer Homepage <http://www.spida.ch> unter der Rubrik PW Kurzreferenz.

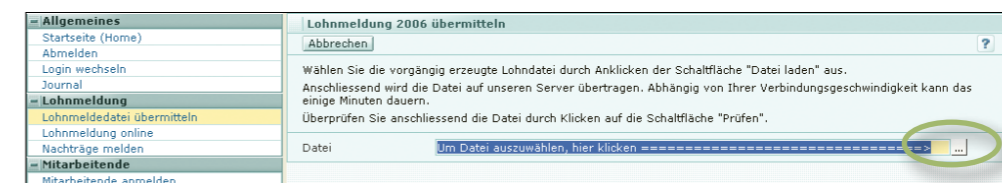
Für weitere Fragen stehen Ihnen Claudia Barth und Daniel Stubner gerne zur Verfügung.

Durchblick

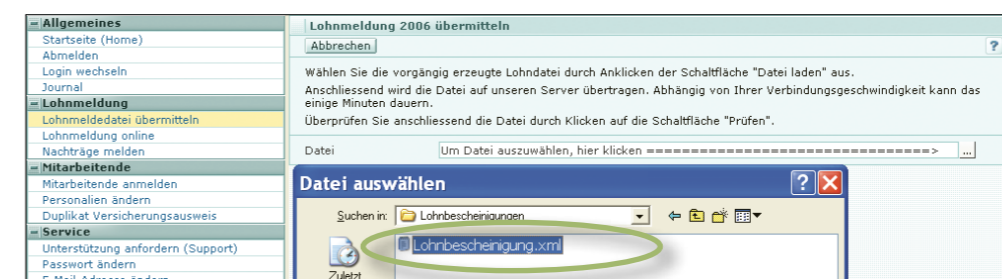
5



Schritt 1
Im Menu Lohnmeldung wählen Sie den Unterpunkt Lohnmeldedatei übermitteln an.



Schritt 2
Sie erhalten die Möglichkeit angezeigt, Ihre Lohnmeldedatei anzuwählen.



Schritt 3
Im folgenden Fenster wählen Sie die entsprechende Datei mit der Endung .xml mittels Doppelklick aus. Die Datei wird daraufhin übertragen.

Gründung einer Kapitalgesellschaft: Ja oder Nein?

Von Rudolf Käser
Dipl. Vorsorge- und Vermögensberater SPPV
Offizieller Partner der Spida-Institutionen

Durchblick

6

Die Gründung einer Kapitalgesellschaft – AG oder GmbH – dient nur sehr beschränkt der Optimierung der Vorsorge und der Steuerbelastung; oft birgt eine solche Strategie Enttäuschungspotential.

Falls die Einzelfirma als Personengesellschaft bis zur Einstellung oder Übergabe der Geschäftsaktivität aufrechterhalten bleibt, entsteht auf diesen Zeitpunkt hin eine steuersystematische Neubeurteilung. Weil nun allfällige in der Bilanz der Einzelfirma geführte Aktiven (und Passiven) ins Privatvermögen überführt werden müssen, erfolgt die Neubewertung durch die Steuerbehörden. Allfällige gebildete stille Reserven sind aufzulösen, was einer Höherbewertung gleichkommt.

Die Auflösung solcher Werte wird in der betreffenden Steuerperiode (in der Einzelfirma) als Umsatz und damit teilweise oder vollständig als Einkommen steuerpflichtig. Darüber hinaus entsteht Aufwand für Abgaben (z.B. Sozialversicherungen, MwSt). Solche steuerproblematischen Vermögenswerte betreffen vor allem im Laufe der Jahre abgeschriebene Immobilien. Nicht zu diesen Werten gehören Aktiven und Passiven wie z.B. Debitoren Guthaben/Kreditoren, soweit diese per Abschlussstermin erfolgsrechnungsrelevant verbucht sind.

Ideen

Es geht darum, den Wert der stillen Reserven zu kennen. Der Vorschlag, solche Vermögenswerte in eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft einzubringen, ist nur ein möglicher Lösungsansatz. Ein anderer wäre, Substanzwerte in der verbleibenden Zeit

bis zur Geschäftsübergabe (oder bis zur Liquidation) schrittweise abzubauen. Ein solcher Lösungsansatz wäre im Rahmen einer Beratung und Planungsarbeit zu prüfen. Nicht wenige selbständig Erwerbende beabsichtigen nämlich, die Geschäftsaktivität mangels Nachfolger schrittweise einzustellen.

Ob es aufgrund einer solchen Faktenlage zwingend ist, sich die Gründung einer Kapitalgesellschaft «aufzulösen», ist zu hinterfragen. Denkbar wäre auch folgende Alternative:

- Weiterführung der (reduzierten) selbständigen Geschäftstätigkeit während der restverbleibenden Erwerbszeit, Beschränkung auf Kleinaufträge (ohne die Nachfolgerschaft zu konkurrenzieren), Beratungsmandate (evtl. auch für die Nachfolgerfirma), Zurverfügungstellung von Dienstleistungen (wie z.B. Patente, Bewilligungen). In vielen Fällen ist die Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit unter den beschriebenen Voraussetzungen unproblematisch, weil das Geschäftsrisiko noch immer (wenn auch reduziert) besteht.
- Die Nachfolgerschaft gründet eine Kapitalgesellschaft (oder auch Personengesellschaft) und übernimmt zu einem (evtl. bescheidenen Preis) die Kundschaft und die Mitarbeitenden, nicht aber die Einrichtungen.

- Diese könnten während einer bestimmten Zeit, beispielsweise bis zum erreichten Rentenalter oder darüber hinaus, vermietet werden. Allerdings müsste hierfür ein von einem allfälligen Mietvertrag für die Gewerbelokalität (sofern dazumal vorhanden) getrennter Mietvertrag erstellt werden. Ziel wäre es, mit dem Mieter zu vereinbaren, dass die Mietsache zu einem späteren Zeitpunkt gegen einen angemessenen Preis in dessen Eigentum übergeht. Selbstverständlich müsste ein solcher (Leasing-)Vertrag allen steuerrechtlichen Belangen genügen; entsprechende Praxisfälle gibt es.

Sozialversicherungen

Ein Wechsel zur unselbständigen Erwerbstätigkeit hat markante Auswirkungen im Bereich der Sozialversicherungen (AHV, BVG, UVG usw.):

- Mit der Gründung einer AG verbunden ist die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Der Status als unselbständig Erwerbstätiger (angestellt in der eigenen Kapitalgesellschaft) bedingt zwingend die Unterstellung in der beruflichen Vorsorge BVG. Die damit verbundenen Gesamtkosten betragen erfahrungsgemäss bis 30% oder mehr der BVG-versicherten Lohnsumme. Ein wichtiger Teil dieser Kosten dient der Finanzierung von Risikoleistungen, auf die möglicherweise nie mehr Anspruch besteht (z.B. Kinderrenten, IV-Renten von kurzer Dauer), falls die Gründung wenige Jahre vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters

erfolgt. Die in der kurzen Zeit gebildete Altersleistung wird substantiell eher enttäuschend ausfallen. Dem während der Beitragszeit (bis zum Rentenalter) evtl. kurzzeitigen Steuernutzen ist der Mehrsteueraufwand während der Bezugszeit der Altersleistung gegenüberzustellen.

- Mit der BVG-Unterstellung verbunden reduziert sich zwingend die Einzahlungsmöglichkeit in die gebundene Vorsorge auf den Maximalbetrag von gegenwärtig 6365 Franken pro Jahr. Hier stellt sich die Frage nach (wohl eher nachteiligen) Auswirkungen einer solchen Reduktion der bisher finanzierten «grossen» dritten Säule.
- Die von Treuhandstellen oft dargestellte Möglichkeit von steuergünstigen Einzahlungen in die berufliche Vorsorge, beispielsweise auch im Rahmen von Nachfinanzierungen (Einkauf von Beitragsjahren), ist genau zu hinterfragen und nicht immer die beste Lösung. In diesem Zusammenhang müsste auch beurteilt werden, ob eine das BVG-Obligatorium ergänzende überobligatorische Lösung, in der Regel verbunden mit tieferer Verzinsung und Rentenleistung, anzustreben sei. Die Vorsorgeeinrichtung müsste ein solches Begehren nicht zwingend erfüllen; vielmehr werden bei höher versicherten Lohnsummen auch selektive Risikoprüfungen (Gesundheitsfragen) durchgeführt. Ausserdem müssen bei überobligatorischen Lösungen weitere Kriterien berücksichtigt werden: Solidität der Vorsor-



geeinrichtung (Deckungsgrad), Verzinsung, Rentenwandlungssatz, objektive Gleichbehandlung der versicherten Mitarbeitenden usw.

- Die etwas bittere Tatsache, dass selbständige Erwerbende weder Kinderzulagen noch Arbeitslosenentschädigungen beanspruchen können, halten wir der Vollständigkeit halber fest. Allerdings: auch Inhaber einer AG oder GmbH haben →

Durchblick

7

→ in der Regel keinen (oder nur einen eingeschränkten) Anspruch auf Arbeitslosenentschädigungen.

Auswirkungen betreffend Unternehmerrisiken

Mit der Gründung einer juristischen Person beschränkt sich das Unternehmerrisiko auf die Kapitaleinlage. Im Falle einer Personengesellschaft dehnt sich die Haftpflicht auf das gesamte persönliche Vermögen aus. Dieses Argument wird durch den Abschluss von Haftpflichtversicherungen relativiert. Ausserdem können solche Risiken durch geeignete güterrechtliche Regelungen minimiert werden. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist aus diesen Gründen wenig zwingend.

Auswirkungen auf die persönliche Steuersituation

Oft argumentieren Befürworter einer AG mit dem Nutzen steuerlicher Aus-

wirkungen. Vordergründig kann der Eindruck entstehen, dass der Steueraufwand optimiert wird. Wenn es darum geht, den Steueraufwand über einen tieferen Bezug steuerpflichtigen Erwerbseinkommens zu optimieren, geht dies auch ohne die aufwendige Gründung einer Kapitalgesellschaft. Ausserdem ist das Argument der Mindest-Haltedauer von fünf Jahren bis zum Verkauf der Namensaktien nur im Falle eines Verkaufs zu berücksichtigen; im Falle einer (familienintern) möglicherweise unentgeltlichen Weitergabe werden solche Argumente weitgehend bedeutungslos.

Schlussbemerkung

Die Gründung einer Kapitalgesellschaft dient nur sehr beschränkt der Optimierung der Vorsorge und der Steuerbelastung; jedenfalls birgt eine solche Strategie Enttäuschungspotential. Vorausgesetzt wird allerdings,

dass die Einzelfirma als «schlank» beurteilt werden darf (ohne Immobilienbesitz, ohne Wertschriftenvermögen). Dem wohl unbestritten wesentlich höheren Kostenaufwand für die Führung einer AG stehen in vielen Fällen keine wesentlichen Rationalisierungsmöglichkeiten gegenüber. Die alternativen Möglichkeiten des Abbaus vorhandener Substanz sollten geprüft werden.

Falls Sie Beratung wünschen oder im Falle weiterer Fragen wenden Sie sich an den Autor dieses Beitrags (Kontaktaufnahme mit der Antwortkarte in dieser Spida-Fenster-Ausgabe).



Rudolf Käser, dipl. Vorsorge- und Vermögensberater SPPV D.R.K. Beratung GmbH Offizieller Partner der Spida-Institutionen Telefon 044 975 17 20 spida@drk.ch

Durchblick

8

Preisrätsel – Gewinnen Sie einen REKA-Check im Wert von 100 Franken!

altgriech. Stadtstaat	franz.: also	Flugabwehrkanone (Kw.)	moosähnliche Sporenpflanze	chemischer Ausgleich	'heilig' in portug. Städtenamen	welscher TV-Sender	Prüfer	Einheit der physikal. Leistung	ein Schiff festmachen	zum Ritter schlagen
Hauptstadt der Balearen			schweiz. Band-leader ('Hazy')				5			
franz.: nach Art von		franz. Landschaft		6			schweiz. Dialekt: Butter			
	3		franz.: Tod				Heiterkeitsausdruck			artgleiche Lebewesen
Börsenmakler		Oberflächenschaden	latein.: Löwe		Feuerkröte	Vater und Mutter				
			Fremdwortteil: über, oberhalb					Abk.: römisch-katholisch		zweisitziges Fahrrad
holländ. Frauenname	Deck-schicht	schweiz. Münz-einheit		1		Getöse	Männername			7
			grosser Ge-steins-brocken	britische Prin-zessin	Kamera-auslöser-geräusch				bronze-zeitliches Beil	
ehem. schwed. Pop-gruppe	Stadt im Süden Honshus (Japan)		lat.: Spiel-würfel			letzter Kaiser Vietnams (... Dai)		Barbies Puppen-freund		
schweiz. Touris-tenstadt		4		männl. Pro-nomen	flaches Land		8			EG-Nach-folgerin
schweiz. Modera-torin (Heidi) †			Nerven be-treffend				2	Wind-schatten-seite		
Märchen-tante (Trudi)					Rüge					

Lösungswort Kreuzworträtsel Ausgabe Nr. 26: **Narzissen**

REKA-Checks von 100 Franken haben gewonnen:

Dominik Frei c/o SVDW, 9240 Uzwil; Kathrin Hauswirth, 3780 Gstaad; Bruno Baumgartner, 5315 Böttstein

1	2	3	4	5	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---	---

Einfach Lösungswort auf beiliegende Geschäftsantwortkarte eintragen und einsenden bis 29. Februar 2008. Viel Spass! Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.